



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw, vom 7. Juli 2006 gegen den Bescheid des Finanzamtes vom 7. Juni 2006 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2005 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Abgabe sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin ist Angestellte eines Versicherungsunternehmens. Sie ist im Außendienst tätig. Mit Bescheid vom 4.9.2006 (teilweise stattgebende Berufungsvorentscheidung) wurde ihrem Antrag auf Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten (Reisekosten, Büro- und Telefonkosten) weitgehend entsprochen. Der genannte Bescheid wurde (mit „2. Berufungsantrag“ vom 3.10.2006) noch insofern bekämpft, als die Aufwendungen in Höhe von 2.912 € für einen Laptop samt Zubehör (Drucker, Tasche, CF-Card, Floppy-Drive) nicht zur Gänze, sondern gekürzt um einen Privatanteil von 40 % als Werbungskosten in Abzug gebracht wurden.

Über die Berufung wurde erwogen:

Werbungskosten sind nach § 16 Abs. 1 EStG 1988 die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen.

Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, dürfen bei den einzelnen Einkünften gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 nicht abgezogen werden.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Computers einschließlich des Zubehörs sind Werbungskosten, soweit eine berufliche Verwendung erfolgt. Die berufliche Notwendigkeit und das Ausmaß der beruflichen Nutzung sind vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Eine Aufteilung in einen beruflichen und einen privaten Anteil ist gegebenenfalls im Schätzungswege vorzunehmen. Die Verwaltungspraxis geht – gestützt auf die Erfahrungen des täglichen Lebens – davon aus, dass die private Nutzung eines beruflich verwendeten, im Haushalt des Steuerpflichtigen stationierten Computers mindestens 40 % beträgt (LStR 2002, RZ 339).

Die Berufungswerberin war bei der Anschaffung des Laptops an Vorgaben des Dienstgebers gebunden und konnte zwischen zwei bestimmten, bei einem näher bezeichneten Lieferanten zu beziehenden Geräten der Marken IBM oder Toshiba wählen. Auf diese Geräte seien die firmeninterne Software sowie die Lizenz- und Wartungsverträge abgestimmt gewesen. Die auf die Berufungswerberin lautende Einkaufsrechnung wurde zunächst vom Dienstgeber bezahlt. Den Kaufpreis hat die Berufungswerberin in der Folge in Teilbeträgen zu je 90 €, die der Dienstgeber jeweils vom Gehalt einbehalten hat, erstattet.

Die Berufungswerberin gab an, den Computer ausschließlich beruflich zu verwenden. Auf dem PC seien die Kundendaten abgespeichert. Weiters erledige sie damit anfallenden Schriftverkehr und bereite ihre Außendienste (Zugriff auf Routenplaner u.ä.) vor. Auch der Zugriff auf das betriebsinterne Computernetz erfolge über den Laptop. Nach Anschluss an das Netz stehe auch ein Internetzugang zur Verfügung.

Es ist unbestritten und wird vom Finanzamt auch nicht in Abrede gestellt, dass die Berufungswerberin den Computer bei ihrer täglichen Arbeit mit sich führen muss. Jene Umstände, die nach Ansicht der Verwaltungspraxis die Annahme eines Privatanteiles von „mindestens 40 %“ rechtfertigen, nämlich die Stationierung des Computers im Haushalt des Steuerpflichtigen (vgl. LStRL 2002, RZ 339), liegen demnach nicht vor. Die behauptete ausschließliche berufliche Verwendung hält der Senat auch deshalb für glaubwürdig, weil im Haushalt der Berufungswerberin ein Standgerät mit Internetanschluss vorhanden ist. Die

Berufungswerberin hat einer Besichtigung beider Geräte vor Ort zugestimmt. Hinweise für eine private (Mit-)Verwendung des Laptops sind nicht erkennbar.

Die im Zusammenhang mit der Anschaffung des Computers entstandenen Kosten sind daher als Werbungskosten zu berücksichtigen. Der im Berufungsjahr abzugsfähige Betrag ergibt sich bei Verteilung der Anschaffungskosten auf vier Jahre (wie beantragt) mit 728 €. Hinsichtlich der übrigen Berufungspunkte wird auf die Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung verwiesen.

Es war daher wie im Spruch ausgeführt zu entscheiden.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Innsbruck, am 30. August 2007